

## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 176/2019**

### **Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wiershop (Straßenreinigungssatzung)**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) zuletzt geändert durch Ges. vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 631), zuletzt geändert durch Art. 20 LVO v. 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 30) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wiershop vom 12. November 2019 folgende Satzung erlassen:

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Abschnitt: Grundlagen der Straßenreinigungspflicht</b>	
§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht	2
§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht	2-4
§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht	4-5
§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung	5
<b>II. Abschnitt: Grundsätzliches</b>	
§ 5 Grundstücksbegriff	6
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 7 Ausnahmen	6
<b>III. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b>	
§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten	6-7
§ 9 Inkrafttreten	7
<b>IV. Abschnitt: Anlagen</b>	
Anlage 1	8
Anlage 2	8

## **§ 1**

### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 dieser Satzung anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst auch die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger vorgesehen und geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege. Soweit ein Gehweg nicht vorhanden ist, gilt ein Streifen auf der Straße von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

## **§ 2**

### **Auferlegung der Reinigungspflicht**

- (1) Für die in Anlage 1 (**Reinigungsklasse 1**) aufgeführten Straßen wird die Reinigungspflicht nachfolgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümerinnen/Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt, soweit Absatz 4 nichts anderes bestimmt
  - a) die Gehwege,
  - b) die Radwege und die gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege,
  - c) die begehbaren Seitenstreifen,
  - d) die Gräben,
  - e) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.
- (2) Für die in Anlage 2 (**Reinigungsklasse 2**) aufgeführten Straßen wird die Reinigungspflicht nachfolgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümerinnen/Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt, soweit Absatz 4 nichts anderes bestimmt
  - a) die Gehwege,

- b) die Radwege und die gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege,
- c) die als Parkfläche für Kraftfahrzeuge markierte Teile des Gehweges,
- d) die begehbaren Seitenstreifen,
- e) die Trennstreifen sowie sonstige zwischen den anliegenden Grundstücken und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers (nicht jedoch die gärtnerisch angelegten Grünstreifen),
- f) die Rinnsteine,
- g) die gemischt genutzten Verkehrsflächen (verkehrsberuhigter Bereich) in einer Breite von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze,
- h) die Straßenflächen in einer Breite von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze, sofern ein Gehweg nicht vorhanden ist,
- i) die Gräben,
- j) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- k) die Hälfte der Fahrbahnen, einschließlich Rinnsteinen und einschließlich der Flächen der im Fahrbahnbereich festgelegten Parkstreifen bzw. -buchten.

Sind Grundstückseigentümer/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils nur bis zur Straßenmitte. Ist in einer verkehrsberuhigten Straße ein Gehweg nicht vorhanden, so ist hinsichtlich des Winterdienstes gemäß § 3 Abs. 3 bis 7 ein am Fahrbahnrand auf jeder Straßenseite anzulegender Streifen von mindestens 1,50 m Breite freizuhalten. Bei einseitigen Gehwegen sind nur die Eigentümerinnen/Eigentümer verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

- (3) Die Reinigung der den Grundstücken seitlich anliegenden Fuß- und Radwege werden ebenfalls den Eigentümerinnen und Eigentümern auferlegt. Liegen diese zwischen zwei Grundstücken, so besteht die Reinigungspflicht eines jeden anliegenden Grundstückseigentümers nur bis zur jeweiligen Mitte des Weges.
- (4) Nicht übertragen wird die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen und Rinnsteine der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen. Diese Straßen werden von der Gemeinde Wiershop gereinigt.
- (5) Anstelle der Eigentümerinnen und Eigentümer trifft die Reinigungspflicht
  - 1. die Erbbauberechtigten,
  - 2. die Nießbraucherinnen und Nießbraucher, sofern sie das genutzte Grundstück selbst nutzen,
  - 3. die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (6) Ist die oder der Reinigungspflichtige nicht in der Lage ihre/seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie/er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (7) Auf Antrag der/des Reinigungspflichtigen kann jemand Drittes durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an deren Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende

Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### § 3

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die auf die Anliegerinnen und Anlieger übertragene Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Flächen und die im anliegenden Straßenverzeichnis unter Anlage 2 aufgeführten Fahrbahnen und Rinnsteine einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Das Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- oder Stolpergefahr) darstellt. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Herbizide jeglicher Art oder Unkrautbekämpfungsmittel dürfen dabei nicht verwendet werden.
- (2) Fahrbahnen und Rinnsteine entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung werden von der Gemeinde gereinigt. Die übrigen in § 2 Absatz 1 der Satzung genannten Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich zu säubern. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee zu räumen. Gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege sind in ihrer vollen Breite von Schnee freizuhalten.

Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen. Rotierende Bürsten oder sonstige Geräte, die die Wegeoberfläche beschädigen können, sind nicht zulässig.

In verkehrsberuhigten Bereichen, in denen keine Gehwege vorhanden sind, ist beim Winterdienst von den Anliegerinnen und Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen Straßenkante, zu räumen und zu streuen. Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümerinnen/-eigentümern zu reinigenden Fahrbahnen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.

- (4) Auf Gehwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich zu unterbleiben hat; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in klimatisch besonderen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

- (5) In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 08.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

- (1) Wer öffentliche Straßen, Wege oder Plätze (unter den Begriff Straße fällt auch der Gehweg einschließlich vorhandener Trenn-, Rand- und Seitenstreifen) über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Personen beseitigen, die sie verursacht haben. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Kot. Die Beseitigungspflicht obliegt neben der Tierführerin/ dem Tierführer auch der Tierhalterin oder dem Tierhalter.

## **§ 5 Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von den Straßenteilen getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt.

Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (3) Bei Grundstücken, die mit Wohnungs- bzw. Teileigentum bebaut sind, stellt die Reinigungspflicht eine Gemeinschaftspflicht, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, dar.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 i.V.m. § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511 EURO, geahndet werden.

## **§ 7 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung der/ dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

## **§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde Wiershop berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin oder Eigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren/dessen Anschrift, sofern § 31 Absatz 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
- b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin oder Eigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren/dessen Anschrift;
- c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks;
- d) Name und Anschrift einer/eines Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten;
- e) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
- f) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
- g) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken

zu verwenden.

- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet das Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wiershop vom 28. Oktober 2004 außer Kraft.

Wiershop, den 02.12.2019 .....

(Siegel)

Hans-Ulrich Jahn  
Bürgermeister  
Gemeinde Wiershop

### **Veröffentlichungsvermerk:**

Im Internet veröffentlicht am: 05.12.2019  
Hinweis an der Bekanntmachungstafel erfolgt am: 05.12.2019

**Anlage 1 gemäß § 2 Abs. 1**

**der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wiershop**  
**(Reinigungsstufe 1)**

**Dorfstraße**  
**Geesthachter Straße 1 und 3**

**Anlage 2 gemäß § 2 Abs. 2**

**der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wiershop**  
**(Reinigungsstufe 2)**

**Bogenstraße**  
**Borgsollweg**  
**Hasenthaler Weg**  
**Lindenstraße**  
**Twiete**

**Hinweis:**

In den Straßen Bogenstraße und Lindenstraße ist die Winterwartung von den Anliegerinnen und Anliegern abwechselnd einseitig im Jahresrhythmus wahrzunehmen.

Als Jahr gilt der Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Straßenseite der geraden Hausnummern ist in den Jahren mit gerader Jahreszahl, die der ungeraden Hausnummern in den Jahren mit ungerader Jahreszahl winterzuwarten.